



Fachbereich WD 7

Beendigung von Waffen- und Munitionsbesitz nach Wegfall der waffenrechtlichen Erlaubnis

Einzelfragen zu § 46 Absatz 2 WaffG

Beendigung von Waffen- und Munitionsbesitz nach Wegfall der waffenrechtlichen Erlaubnis
Einzelfragen zu § 46 Absatz 2 WaffG

Aktenzeichen: WD 7-30000-0013-0004
Abschluss der Arbeit: 20.08.2026
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gesetzgeberischer Hintergrund und Ratio	4
3.	Besitzstatus nach Erlaubniswegfall	5
4.	Behördlicher Anwendungsspielraum	6
4.1.	Fristsetzung	6
4.2.	Maßnahmenauswahl	7
5.	Eigentumsrelevanz und Verhältnismäßigkeit	7
6.	Fazit	8

1. Einleitung

Entfällt eine waffenrechtliche Erlaubnis nachträglich, ordnet die zuständige Behörde gemäß § 46 Absatz 2 WaffG¹ an, dass aufgrund der Erlaubnis besessene Waffen oder Munition binnen angemessener Frist dauerhaft unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen sind. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherzustellen.

2. Gesetzgeberischer Hintergrund und Ratio

Regelungen wie in § 46 Absatz 2 WaffG existieren im deutschen Waffenrecht bereits seit Längerem. Die heutige Systematik geht im Wesentlichen auf das Waffengesetz von 1972 zurück.² Ursprünglich räumten die entsprechenden Regelungen der Behörde dabei ein Entschließungsrisiko ein.³ So lautete § 46 Absatz 2 WaffG in der Fassung des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes⁴ vom 11.10.2002 folgendermaßen:

„Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.“⁵

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems⁶ wurde dieser Wortlaut mit Wirkung ab dem 31.10.2025 wie folgt geändert:

„Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen und besitzt er sie noch, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber

1 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist.

2 Waffengesetz (WaffG) vom 19. September 1972 (BGBl. 1972 I S. 1797), in Kraft getreten am 1. Januar 1973, § 48.

3 Gade, WaffG, 3. Aufl. 2022, § 46 Rn. 5; Steindorf/Gerlemann, WaffG, 11. Aufl. 2022 § 46 Rn. 5; König/Papsthart, WaffG, 2. Aufl. 2012, § 46 Rn. 3.

4 Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 73, 16. Oktober 2002, S. 3970.

5 Hervorhebung nicht im Original.

6 Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25. Oktober 2024, BGBl. 2024 Nr. 332, 30. Oktober 2024.

gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicher.“⁷

Die zuvor als Ermessensentscheidung formulierte behördliche Entscheidung wurde durch die Änderung explizit als gebundene Entscheidung ausgestaltet. In der Gesetzesbegründung wurde hierzu angeführt:

„Es sind in Fällen des Erlöschens, Widerrufs oder der Rücknahme aus Gefahrenabwehrgründen keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb die Waffenbehörde bezüglich der Anordnung des Unbrauchbarmachens oder des Überlassens der Waffen an einen Berechtigten ein Ermessen eingeräumt werden sollte. Da dieses auf Null reduziert worden wäre, ist die Ermessensvorschrift in eine gebundene Entscheidung umzuändern.“⁸

In den Gesetzesmaterialien zu § 46 Absatz 2 WaffG sowie zu den entsprechenden Vorläuferregelungen in älteren Fassungen des Waffengesetzes wird, soweit überhaupt grundsätzliche Ausführungen getroffen werden, auf das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und das daraus abzuleitende Erfordernis verwiesen, einen waffenrechtlich nicht mehr legitimierten Waffen- und Munitionsbesitz zu beenden.⁹ Eigentumsbelange Betroffener finden in den Gesetzesbegründungen keine Erwähnung.

3. Besitzstatus nach Erlaubniswegfall

Entfällt eine waffenrechtliche Erlaubnis nachträglich, findet eine Fortführung der entsprechenden Tätigkeit bzw. eine Fortdauer des entsprechenden Zustands fortan unerlaubt statt.¹⁰ Dies gilt auch für den Zeitraum der von der Behörde nach § 46 Absatz 2 WaffG gesetzten Frist. Diese stellt nicht etwa einen eigenständigen Erlaubnistatbestand dar, sondern lediglich eine Vollzugsfrist zur Beseitigung eines illegalen Zustands:

„Erlischt eine waffenrechtliche Erlaubnis durch Zeitablauf, so wird der beibehaltene Waffenbesitz auch dann illegal, wenn die Waffenbehörde noch keine Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG getroffen hat, die Waffe einem Berechtigten zu überlassen oder unbrauchbar zu machen. In der mit einer solchen Verfügung gewährten Umsetzungsfrist liegt keine behördliche Duldung, die die Illegalität des Waffenbesitzes entfallen ließe. (...) Diese Vorschrift gibt der Waffenbehörde lediglich ein Instrumentarium an die Hand, einen illegal fortgesetzten Waffenbesitz im Wege eines grundsätzlich vollstreckungsfähigen Verwaltungsakts zu beenden. Die dem Antragsteller in diesem Bescheid eingeräumte Frist dient der Wahrung der tatbestandlichen Voraussetzungen der Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 WaffG. In ihr ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts keine – im Übrigen waffenrechtlich nicht

7 Hervorhebung nicht im Original.

8 Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems, Drucksache 20/12805 vom 09.09.2024, S. 39.

9 Vgl. etwa zum WaffG 1972 BT-Drs. VI/2678, S. 36.

10 MüKoStGB/Heinrich, 4. Aufl. 2022, WaffG § 45 Rn. 1; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. August 2016 – OVG 11 S 9.16.

vorgesehene und keinesfalls die gesetzlich geforderte waffenrechtliche Erlaubnis ersetzende – ‚Duldung‘ des Waffenbesitzes durch den Antragsgegner zu erblicken.“¹¹

4. Behördlicher Anwendungsspielraum

Fraglich ist, welchen Spielraum § 46 Absatz 2 WaffG der handelnden Behörde eröffnet.

4.1. Fristsetzung

Die Frist, die die Behörde gemäß § 46 Absatz 2 WaffG zur Unbrauchbarmachung oder zum Überlassen an einen Berechtigten festsetzt, hat nach den Vorgaben des Gesetzeswortlauts „angemessen“ zu sein. Es handelt sich mithin nicht um eine vom Gesetzgeber starr vorgegebene zeitliche Dauer, sondern um eine angesichts der konkreten Gegebenheiten festzulegende Zeitspanne. Die Frage der Angemessenheit lässt sich dabei „nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise, sondern nur nach den besonderen Umständen des Einzelfalles beantworten“¹²:

„Wann eine solche Frist angemessen ist, richtet sich nach den Umständen des Einfalls [sic]. Wurde eine Waffensammelerlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, auf Grund derer ein erheblicher oder auch wertvoller Waffenbestand erworben wurde, der sich noch im Besitz des früheren Erlaubnisinhabers befindet, wird sie länger zu bemessen sein als bei nur einer Waffe aus einer Massenproduktion. Auch kann es verhältnismäßig sein, Feiertage („Weihnachtszeit“) zu berücksichtigen, während derer Waffengeschäfte geschlossen haben und daher eine Überlassung an diese zur Aufbewahrung nicht möglich ist. Stets ist auch der Grund des Widerrufs bzw. der Rücknahme zu berücksichtigen und die sich daraus ergebende Gefährdung der Öffentlichkeit bei einem längerem/kürzeren Verbleib der Waffen und Munition beim unmittelbaren Besitzer. Grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind subjektive Gründe des Waffeninhabers, die Waffen noch länger behalten zu dürfen, wie beispielsweise ein demnächst anstehendes Sportschützeturnier oder ein gebuchter Jagdurlaub.“¹³

In den Rechtsprechungsdatenbanken sind nur wenige Entscheidungen veröffentlicht, die konkrete nach § 46 Absatz 2 WaffG gesetzte Fristen benennen. Offenbar wird seitens der Behörden regelmäßig eine Frist von ca. einem Monat gewählt, was seitens der Rechtsprechung soweit ersichtlich grundsätzlich nicht beanstandet wird.¹⁴ Bei erhöhtem Abwicklungsaufwand für den Betroffenen und keinen entgegenstehenden Gesichtspunkten können wohl auch Fristen von acht Wochen oder länger in Betracht kommen.¹⁵ Als relevanter Faktor benannt wird hierbei etwa die

11 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. August 2016 – OVG 11 S 9.16.

12 BVerwG, Beschluss vom 15. April 1998 – 1 B 230/97.

13 Adolph/Waldmann/Bannach, Waffenrecht, 01.05.2026, § 46 Rn. 31.

14 Vgl. etwa Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Oktober 2023 – OVG 6 S 44/23; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. August 2016 – OVG 11 S 9.16; OVG Koblenz, Beschl. v. 3.12.2018 – 7 B 11152/18.OVG; BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1989 – 1 C 36/87; Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Beschluss vom 4. November 2019 – 21 CS 19.226.

15 Vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 3.12.2018 – 7 B 11152/18.OVG.

Anzahl der betroffenen Waffen.¹⁶ In keiner Entscheidung wird ein etwaiger hoher wirtschaftlicher Wert der fraglichen Waffen als relevanter Faktor benannt. Ob im konkreten Einzelfall die gesetzte Frist angemessen ist, unterliegt dabei nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen zu unbestimmten Rechtsbegriffen grundsätzlich der vollen gerichtlichen Kontrolle.¹⁷

4.2. Maßnahmenauswahl

Nicht Teil des behördlichen Entscheidungsspielraums ist es, den Betroffenen zu einer der beiden von § 46 Absatz 2 WaffG aufgeführten Maßnahmen – Unbrauchbarmachung oder Überlassung an einen Berechtigten – zu verpflichten. Vielmehr gibt das Gesetz zwingend vor, dass der Betroffene zwischen den beiden Optionen wählen können muss.¹⁸

5. Eigentumsrelevanz und Verhältnismäßigkeit

Ist der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis auch Eigentümer der betroffenen Waffen und Munition, wird er durch den Wegfall der Erlaubnis in seinem Recht, mit seinem Eigentum nach Belieben verfahren zu können (§ 903 BGB¹⁹), eingeschränkt. Erlaubnispflichtige Waffen sind dabei regelmäßig von beträchtlichem Wert. Eine Unbrauchbarmachung wird im Regelfall einen erheblichen Wertverlust zur Folge haben. Ein etwaiger Verkauf wiederum kann nur an ihrerseits waffenrechtlich Erwerbsberechtigte und damit nur in einem begrenzten Markt erfolgen, weshalb es sich bei Wegfall der Erlaubnis nicht selten als problematisch erweisen kann, einen angemessenen Kaufpreis zu erzielen.

§ 46 Absatz 2 WaffG stellt insofern eine der Gefahrenabwehr dienende generelle und abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter dar, die als Eigentum geschützt werden. Ohne, dass es hierbei auf die Eingriffsintensität ankäme, ist diese aus der Sozialgebundenheit des Eigentums abgeleitete Regelung eigentumsdogmatisch als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG²⁰ einzustufen.²¹ Daraus folgt, dass nicht nur die gesetzliche Regelung selbst, sondern auch das auf der Regelung basierende Verwaltungshandeln den Anforderungen an Inhalts- und Schrankenbestim-

16 BVerwG, Beschluss vom 15. April 1998 – 1 B 230/97.

17 Vgl. Schoch/Schneider/Schmidt-Aßmann, VwGO, 48. EL Juli 2025, Einleitung Rn. 186.

18 BVerwG, Urteil vom 30. April 1985 – 1 C 12/83; Heller/Soschinka/Rabe WaffR, 5. Aufl. 2026, Rn. 1397; Steindorf/Gerlemann, 11. Aufl. 2022, WaffG § 46 Rn. 5.

19 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.

20 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist.

21 Vgl. OLG München, Beschluss vom 4. September 2012 – 34 Wx 219/12; BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95; BeckOK GG/Axer, 65. Ed. 1.3.2026, GG Art. 14 Rn. 80.

mungen genügen muss, also insbesondere auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.²² Die Regelung in § 46 Absatz 2 WaffG ist dabei, indem sie nicht allein die Unbrauchbarmachung vorsieht, sondern auch eine Veräußerung zulässt, auch gerade darauf angelegt, dem Betroffenen den Sachwert der Waffen in Gestalt eines Wertersatzes (potentiell) zu erhalten.²³ Zudem wird der Betroffene durch § 46 Absatz 2 WaffG keineswegs dazu gezwungen, sein Eigentum an den betroffenen Waffen aufzugeben, da ihm auch die Möglichkeit offen steht, ohne Eigentumsübertragung nur die tatsächliche Gewalt in Form des Besitzes an den Waffen einem Berechtigten einzuräumen.²⁴ Eine behördliche Vorgabe, die Waffen an einen Berechtigten „zu veräußern und den Eigentumswechsel mitzuteilen“, wäre deshalb nicht von § 46 Absatz 2 WaffG gedeckt.²⁵

6. Fazit

§ 46 Absatz 2 WaffG dient primär dem Ziel, waffenrechtlich nicht mehr legitimierten Besitz von Waffen und Munition zu beenden, mildert dabei aber die potentiell gravierenden Folgen eines sofortigen Erlaubniswegfalls für den Betroffenen ab, indem ihm eine Wahl zwischen verschiedenen Maßnahmen zu belassen ist und zudem keine „sofortigen“ oder „unverzöglichen“ Maßnahmen verlangt werden, sondern solche innerhalb einer „angemessenen“ Frist. Auch sieht er nicht zwingend die Eigentumsaufgabe an den betroffenen Waffen vor. Er kann deshalb als einfachgesetzliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verstanden werden. Gerichtsurteile oder rechtswissenschaftliche Beiträge, die die Verfassungsmäßigkeit der Regelung infrage stellen würden, liegen soweit ersichtlich nicht vor.

22 Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 19. Aufl. 2026, Art. 14 Rn. 36 ff. sowie Vor Art. 1 Rn. 45; Michl JuS 2019, 431; konkret zum Waffenrecht etwa Heller/Soschinka/Rabe WaffR, 5. Aufl. 2026, Rn. 1415.

23 BVerwG, Beschluss vom 15. April 1998 – 1 B 230/97; BVerwG, Urteil vom 30. April 1985 – 1 C 12.83.

24 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 4. November 2019 – 21 CS 19.226; Adolph/Waldmann/Bannach, Waffenrecht, 01.05.2026, § 46 Rn. 38.

25 BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1989 – 1 C 36/87; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 4. November 2019 – 21 CS 19.226.